

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung und Reparatur der KERN Microtechnik GmbH

Stand: 11.09.2019

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge zwischen der KERN Microtechnik GmbH (nachfolgend: KERN) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde) über Leistungen der Reparatur oder Herstellung und Lieferung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal gesondert erwähnt werden. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn KERN in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführt. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn KERN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Vertragsschluss, Schriftform, Leistungsumfang

1. Angebote von KERN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung eines Auftrags bzw. einer Bestellung oder konkludent durch Ausführung des Auftrags bzw. der bestellten Lieferung zustande.

2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und KERN ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.

3. Vom Leistungsumfang sind nur ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarte Leistungen und Lieferungen erfasst. Zusatzleistungen sind weder geschuldet noch vom Preis erfasst. Für den Fall, dass die Parteien uneinig darüber sind, ob bestimmte Leistungen Teil des beauftragten Leistungsumfanges sind oder ein Nachtrag abzuschließen ist, ist KERN zur Leistungsverweigerung berechtigt.

4. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Kunden, die Tauglichkeit der Produkte und Leistungen von KERN für seine Zwecke (einschließlich der Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit der Produkte und Leistungen von KERN für die Zwecke des Kunden setzt voraus, dass KERN die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder garantiert hat.

5. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

6. KERN ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

Soweit die Leistungserbringung durch den jeweiligen Subunternehmer eine Überlassung von vertraulichen Informationen des Kunden erfordert, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese zum Zweck der Leistungserbringung von KERN an den Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. KERN verpflichtet sich dabei, vor einer Weitergabe jeweilige Subunternehmer zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Informationen verpflichtet ist.

III. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der bei Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackungskosten.

2. Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms 2010) ab 82418 Murnau, Ammergauer Str. 11 bzw. 82438 Eschenlohe,

Olympiastraße 2.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung mit Rechnungsstellung fällig.

4. Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung – unabhängig von einer Mahnung durch KERN – in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet.

5. Wird eine fällige Forderung von KERN auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle Forderungen von KERN aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig. KERN ist dann berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

6. Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von KERN nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine Forderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen eigener Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

IV. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefer- oder Leistungstermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung oder Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist KERN berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

V. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann KERN unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bis zu 10% des Netto-Verkaufspreises bzw. der Netto-Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KERN durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Fristen, Termine, Verzug

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, soweit sie von KERN bestätigt werden.

2. Fristen beginnen, soweit nicht anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus dieser und anderen Bestellungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden.

3. Die vereinbarten Fristen verlängern sich bzw. die vereinbarten Termine verzögern sich bei von KERN nicht zu vertretenden Behinderungen des Geschäftsbetriebes und/oder des Geschäftsbetriebes seiner Lieferanten oder Subunternehmer, insbesondere durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen sowie allen übrigen Fällen höherer Gewalt. Die Fristen verlängern bzw. die Termine verzögern sich um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt

bei Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln, Mangel an Transportmöglichkeiten sowie bei nicht rechtzeitiger, nicht ordnungsgemäßer oder nicht ausreichender Belieferung durch Lieferanten, wenn diese Umstände nicht von KERN zu vertreten sind und soweit sie nachweislich auf die von KERN geschuldete Leistung von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KERN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von KERN werden Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Fixgeschäfte.

4. Befindet sich KERN in Verzug, so muss der Kunde KERN, bevor er sich vom Vertrag lösen kann, schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

VII. Gewährleistung

1. Im Fall eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, hat der Kunde einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von KERN.

Die für die Nachbesserung/Nachlieferung anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sowie die Kosten für die Prüfung des Mangels trägt der Kunde.

Kann KERN einen seiner Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, oder sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Kunde hat KERN etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, falls

a) der Kunde den gemäß dem Vertrag herzustellenden und zu liefernden Gegenstand (nachfolgend: Lieferungsgegenstand) bzw. den gemäß dem Vertrag zu reparierenden Gegenstand (nachfolgend: Reparaturgegenstand) nicht gemäß dessen Bestimmung eingesetzt hat oder

b) vom Kunden ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von KERN Veränderungen am Lieferungsgegenstand bzw. Reparaturgegenstand vorgenommen werden.

4. Das Recht des Kunden auf Schadensersatz richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer VIII und Ziffer IX; § 444 BGB bleibt unberührt.

5. Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB steht dem Kunden über die gesetzlichen Vorschriften hinaus nur dann zu, wenn er KERN zuvor schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung dennoch von KERN nicht beseitigt wurde.

VIII. Haftung auf Schadensersatz, Rückruf

1. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die von KERN oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer

a) vorsätzlich,

b) grob fahrlässig oder

c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.

Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von KERN, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des mit KERN geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit KERN

geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.

2. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn, KERN haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

3. Die Haftung ist nach Grund und Höhe begrenzt auf die Haftpflichtversicherungsdeckungssumme von KERN.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

IX. Verjährung

1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang.

2. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

3. Die Regelungen in vorstehenden Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KERN beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.; im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Der Kunde hat bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von KERN zuständig ist. KERN ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.

3. Soweit eine andere als die deutsche Sprachfassung dieser AGB existiert, ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung rechtsverbindlich. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, soweit hierüber eine deutsche Sprachfassung besteht.

XI. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit KERN geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERN.

2. Sollte eine der Bestimmungen in diesen AGB ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

XII. Besondere Bedingungen für Verträge über Herstellung und Lieferung

Für die Herstellung und Lieferung gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

1. Lieferung, Fristen, Termine

5. 1.1 Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms 2010) ab 82418 Murnau, Ammergauer Str. 11 bzw. 82438 Eschenlohe, Olympiastraße 2.

1.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk von KERN verlassen hat.

1.3 Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und sich für ihn hieraus keine Gebrauchsnachteile ergeben.

1.4 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand hierdurch nicht erheblich geändert wird, und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Änderungen in diesem Umfang stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

1.5 Ist die Herstellung und Lieferung von Serienteilen in Auftrag gegeben, so ist KERN zu dem Kunden zumutbaren Abweichungen von den Bestellmengen in handelsüblichem Ausmaß berechtigt.

2. Transport- und Verkaufsverpackung, Entsorgung

2.1 Verpackungen werden Eigentum des Kunden.

2.2 Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die Transportverpackung nach Lieferung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3 Der Kunde stellt KERN von den Verpflichtungen nach § 4 der Verpackungsverordnung (Rücknahmepflicht für Transportverpackungen) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, egal welcher Art, frei.

2.4 Der Anspruch von KERN auf Übernahme/Freistellung gemäß den vorstehenden Regelungen verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung.

2.5 Der Kunde weist KERN auf Verlangen nach, dass er organisatorische Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Transportverpackungen getroffen hat und wie diese im Einzelnen ausgestaltet sind. Hat er Entsorgungsverpflichtungen mit seinen Abnehmern oder anderen Dritten getroffen, so teilt er KERN dies auf Verlangen mit.

2.6 Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 2.2 bis Ziffer 2.5 gelten entsprechend für Verkaufsverpackungen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Kunde (im Sinn von § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung) die Liefergegenstände in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert; in diesem Fall verbleibt es bei der Verpflichtung von KERN zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen sowie den weiteren Regelungen der Verpackungsverordnung.

2.7 Pendelverpackungen: Diese Verpackungen mit entsprechender Kennzeichnung sind Eigentum von KERN und müssen wieder zurückgeschickt werden. Andernfalls können von KERN die Kosten dafür an den Kunden verrechnet werden.

3. Abnahme und Gefahrenübergang

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Ist nicht ausdrücklich eine Anlieferung durch KERN vereinbart, so erfolgt die Übergabe am Sitz des Werkes von KERN.

3.2 Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der

Ware oder Erbringung der Leistungen auf vorhandene Fehler oder Falschlieferungen zu überprüfen. Zeigt sich hierbei oder später ein Mangel, hat er diesen KERN unverzüglich anzuzeigen. Auf die Folgen des § 377 Abs. 2 HGB wird hingewiesen.

3.3 Kommt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so ist KERN nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.4 Die Gefahr geht mit Abholung des Liefergegenstandes oder mit Abgabe des Liefergegenstandes an den Versand auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

3.5 Verzögert sich die Abnahme des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so kann KERN nach Ablauf von einem Monat seit Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Verkaufs-Preises der Gegenstände der Lieferung pro angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich höhere oder niedrigere Lagerkosten angefallen sind.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 KERN behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von KERN gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KERN zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Fristsetzung und Vertragsrücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist nach Vertragsrücktritt zur Herausgabe verpflichtet.

4.2 KERN ist berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt KERN jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) und mit allen Nebenrechten ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KERN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich KERN, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt ist oder er seine Zahlungen völlig einstellt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dass er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4.4 Bei Veräußerungen im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt von KERN auf die Kontokorrentforderung bzw. nach Saldierung auf die Saldoforderung.

4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für KERN vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, KERN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KERN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene neue Sache gelten die gleichen Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

4.6 Werden die Liefergegenstände mit anderen, KERN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KERN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für KERN unentgeltlich.

4.7 Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde KERN unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsorgane bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum von KERN hinzuweisen.

4.8 KERN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigen.

5. Gewährleistung

5.1 Werden Erzeugnisse nach vom Kunden erhaltenen Konstruktionsunterlagen erstellt, haftet KERN nur für die Fertigung. Der Kunde trägt die Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster usw..

5.2 Die Bezugnahme auf Zertifizierungen, DIN- oder CE-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Ware beinhalten lediglich eine Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 443 BGB muss ausdrücklich vereinbart werden oder als solche bezeichnet sein.

6. Gewerbliche Schutzrechte, Rechte an Unterlagen

6.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gewährleistet KERN, dass die Liefergegenstände innerhalb Deutschlands frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) sind.

6.2 KERN haftet nicht, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn KERN Liefergegenstände im Auftrag und nach Plänen und Vorgaben des Kunden fertigt und die Verletzung von Schutzrechten auf den Plänen und Vorgaben des Kunden beruht, ferner dann, wenn der Kunde die Ware zweck- oder bestimmungswidrig anwendet, verändert oder zusammen mit von KERN nicht gelieferten Produkten einsetzt, und dadurch die Schutzrechtsverletzung eintritt. Für diese Fälle hat der Kunde KERN von allen Ansprüchen des Dritten im Innenverhältnis freizustellen.

6.3 Liegt ein Fall der Schutzrechtsverletzung vor, für den KERN haftet, so ist KERN berechtigt, nach seiner Wahl entweder

- a) auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwerben, so dass die Liefergegenstände weiter vertrieben werden können oder
- b) die Leistungsgegenstände so zu ändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen.

Ist KERN dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts-

und Minderungsrechte zu.

6.4 Der Kunde hat KERN über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich zu informieren. Er hat KERN die Entscheidung über alle Abwehrmaßnahmen und Verhandlungen zu überlassen und KERN nach Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Er darf die Verletzung nicht anerkennen, ohne dies vorab mit KERN abgestimmt zu haben. Stellt der Kunde aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen den Verkauf der Ware ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

6.5 Sämtliche Rechte an allen Kalkulationen, Zeichnungen, Fließbildern, Dateien, Plänen und sonstigen Unterlagen, die von KERN gefertigt werden, verbleiben bei KERN, auch wenn die Fertigung unter Verwendung des Know-how und/oder der Spezifikationen des Kunden erfolgte.

7. Verjährung der Kundenansprüche nach Ziffer XII.6

7.1 Ansprüche des Kunden nach Ziffer XII.6 verjähren innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang.

7.2 Die Regelung in vorstehender Ziffer 7.1 gilt nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KERN beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen Weitergehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.; im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

XIII. Besondere Bedingungen für Reparaturleistungen

Für Reparaturleistungen gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

1. Leistungsumfang

1.1 KERN verpflichtet sich, die Reparaturgegenstände fachgerecht zu reparieren. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Reparaturgegenstände, die aufgrund der Angaben des Kunden, durch die Prüfung der Reparaturgegenstände durch KERN sowie im Laufe der Reparatur für KERN erkennbar erforderlich werden.

1.2 Die Kosten für die Reparatur benötigter Ersatzteile (inklusive gegebenenfalls Kosten für Versand, Zoll etc.) werden gesondert abgerechnet. Für die Lieferung dieser Ersatzteile gelten die Besonderen Bestimmungen für Herstellung und Lieferung gemäß Ziffer XII. entsprechend.

2. Vergütung, Kostenvoranschlag, Angebot

2.1 Im Angebot von KERN sind sämtliche Posten aufgeführt, die bei der nach den Angaben des Kunden erforderlichen Reparatur für KERN erkennbar voraussichtlich anfallen werden. Diese Kosten stellen eine Prognose der Kosten dar. Ergibt sich bei Prüfung der Reparaturgegenstände vor Ort und Durchführung der Reparatur ein höherer oder geringerer Aufwand, so sind die tatsächlich angefallenen Kosten entsprechend der im Angebot aufgeführten Sätze für Arbeitsstunden, Reisezeit, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen etc. sowie die tatsächlich erforderlichen und verwendeten Ersatzteile zu vergüten. Ist bei der Prüfung der Reparaturgegenstände vor Ort und Durchführung der Reparatur erkennbar, dass die im Angebot prognostizierten Kosten um mehr als 20% überschritten werden, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen. Wird dieses nicht erteilt, sind die bisher entstandenen Kosten entsprechend der im Angebot aufgeführten Sätze für Arbeitsstunden, Reisezeit, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen etc. vom Kunden zu tragen.

2.2 Wünscht der Kunde statt diesem Angebot mit Prognosecharakter gemäß Ziffer 2.1 ein Angebot mit verbindlicher Preisangabe, so bedarf es vorab eines gesonderten, entgeltlichen schriftlichen Auftrags zur Erstellung eines Kostenvoranschlags mittels Untersuchung der Reparaturgegenstände vor Ort. Im Rahmen dieser kostenpflichtigen Vorabuntersuchung wird festgestellt, welche Arbeiten und Ersatzteile tatsächlich notwendig sind und so ein Angebot mit verbindlicher Preisangabe erstellt. Für die Erstellung des Angebots mit verbindlicher Preisangabe werden die im Angebot mit Prognosecharakter gemäß Ziffer 2.1 aufgeführten Sätze für Arbeitsstunden, Reisezeit, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen etc. abgerechnet.

3. Abnahme

3.1 Nach Mitteilung der Beendigung der Reparaturarbeiten durch KERN ist der Kunde unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Erklärt der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Beendigung der Reparaturarbeiten die Verweigerung der Abnahme, gilt das Werk als abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

3.2 Verweigert der Kunde wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme, hat er dies KERN unter Angabe der Mängel schriftlich mitteilen. Der Kunde wird KERN für die Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist setzen.

3.3 Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten.

4. Leistungszeitraum

4.1 Die genauen Reparaturtermine zur Durchführung der Leistung werden zwischen den Parteien abgestimmt.

4.2 Alle Leistungen werden montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten von KERN (Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr) erbracht.

Soweit auf Verlangen des Kunden Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Überstundenprämien, Pauschalsummen für Notdienste u.a.) zu tragen.

5. Leistungsort

Leistungsort für die Reparatur der Reparaturgegenstände ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort der Reparaturgegenstände oder bei Reparatur über den KERN Tele-Service der Sitz von KERN.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von KERN bei deren Arbeiten, insbesondere im Betrieb des Kunden, jede erforderliche Unterstützung. Hierzu zählen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde weist KERN auf alle festgestellten Störungen und Auffälligkeiten an den Reparaturgegenständen hin;
- Der Kunde stellt sicher, dass am Einsatzort ein kompetenter Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung steht;
- Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von KERN freien Zugang zu den betreffenden Reparaturgegenständen;
- Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeiten unterbrechungsfrei durchgeführt werden können;
- Der Kunde stellt KERN die technische Dokumentation der Reparaturgegenstände in der aktuellen Fassung sowie sonstige notwendige Informationen zur Verfügung;

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen, auch im Hinblick auf die

Arbeitsicherheit, rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für KERN erbracht werden.

6.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise nach, ist KERN berechtigt, die Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen wurden.

Zudem ist KERN bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden berechtigt, den Ersatz eines etwaig entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht, ist KERN darüber hinaus berechtigt, vom Reparaturvertrag zurückzutreten.

7. Abfallstoffe

Sollten im Rahmen der Reparaturarbeiten Abfallstoffe wie beispielsweise Restöle, Kühlschmierstoffe oder sonstige Abfälle anfallen, so bleiben diese Abfälle Eigentum des Kunden und dieser trägt die Verantwortung, diese Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.